

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 26.03.2026

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.11.2011

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Andernach gibt für jeden angemeldeten Hund eine digitale Hundesteuermarke aus. Diese wird i.d.R. mit dem Hundsteuerbescheid versendet. Die digitale Marke besteht aus eine QR-Code. Dieser QR-Code ist eindeutig einem bestimmten Hund und dessen Halter zugeordnet und darf nicht auf andere Hunde übertragen werden.
- (2) Der QR-Code enthält bestimmte Daten, die bei einer Überprüfung durch ein Lesegerät sichtbar werden:
 - 1.) Objektnummer des Hundes
 - 2.) Name und Anschrift des Halters
 - 3.) Rasse des Hundes
 - 4.) Gültigkeit der Hundesteueranmeldung
- (3) Die Hundesteuermarke ist bei jedem Ausführen des Hundes mitzuführen. Dies ist erfüllt, wenn der QR-Code digital auf einem mobilen Endgerät als Foto abrufbar ist oder als Papiausdruck vorgezeigt werden kann. Wird der Hund durch eine andere Person als den Halter ausgeführt, muss auch er die digitale Hundesteuermarke vorzeigen können. Führt eine Person mehrere Hunde aus, muss für jeden Hund die Hundesteuermarke vorzeigbar sein.
- (4) Bei Verlust des QR-Codes ist vom Hundehalter / von der Hundehalterin eine Ersatzmarke anzufordern.
- (5) Die Stadt Andernach kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters

2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

Artikel 2

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird folgendermaßen geändert:

als Hundehalter(in) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes ausführt ohne eine digitale Hundesteuer-marke bei sich zu führen.

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Andernach, 27.03.2026

Christian Greiner
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.